



Datum 19. Dezember 2003
Zuständig Beat von Känel
Abteilung Börsen und Märkte
Telefon direkt +41 / (0)31 / 322 32 15
E-Mail direkt beat.vonkaenel@ebk.admin.ch
Referenz 403.2

An alle interessierten Kreise

Die Eidg. Bankenkommission (EBK) gibt das Rundschreiben „Meldepflicht von Börsentransaktionen“ (Meldepflicht) in die Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidg. Bankenkommission hat entschieden, zur Klärung von offenen Interpretationsfragen hinsichtlich der korrekten Erfüllung der Meldepflicht von börslichen und ausserbörslichen Abschlüssen (Börsentransaktionen) nach Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG, SR 954.1) i.V.m. Art. 2 – 7 der Verordnung der Eidg. Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-EBK, BEHV-EBK, SR 954.193) ein Rundschreiben zu erlassen.

Ausführungen zu grundsätzlicheren Fragen mit entsprechenden Konsequenzen für alle Meldepflichtigen können nicht einzelfallweise erfolgen, sondern sind im Sinne einer allgemein gültigen Lösung zur Erreichung einer einheitlichen Praxis sowie der erforderlichen Gleichbehandlung an alle Betroffenen gleichzeitig und offiziell zu richten. Die Eidg. Bankenkommission hat deshalb einen von einer Arbeitsgruppe aus Spezialisten der SWX Swiss Exchange und des Sekretariates der Eidg. Bankenkommission ausgearbeiteten Entwurf eines EBK-RS „Meldepflicht“ verabschiedet und für eine Vernehmlassung freigegeben.

Die Vernehmlassung richtet sich an alle interessierten Kreise, insbesondere an Banken, Effektenhändler, Börsen, Fondsleitungen, Revisionsgesellschaften und Anwälte.

Zweck und Inhalt des Rundschreibens

Art. 15 Abs. 2 BEHG verpflichtet die Effektenhändler die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten (Meldepflicht). Die Börse gibt die gemeldeten Abschlüsse der Öffentlichkeit laufend bekannt (Marktinformationen). Zu-



dem müssen die meldepflichtigen Abschlüsse durch die Überwachungsorganisation der Börse im Rahmen ihrer Tätigkeit nachvollzogen werden können (Art. 6 BEHG), damit die Börse bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen die Bankenkommision benachrichtigen kann. Das vorliegende Rundschreiben präzisiert und erklärt die Meldepflicht nach Art. 15 Abs. 2 BEHG und Art. 2 bis 7 BEHV-EBK.

Vernehmlassung

Zur Erhöhung der Transparenz der geplanten Regulierung führt die Eidg. Bankenkommision eine Vernehmlassung über Internet durch. Die Vernehmlassungsfrist endet am 15. März 2004. Stellungnahmen können während dieser Frist wie folgt zugestellt werden:

- Schriftlich an: Eidg. Bankenkommision, Börsen und Märkte, Postfach, 3001 Bern
- PDF-Datei per E-Mail an: beat.vonkaenel@ebk.admin.ch

Damit eine effiziente Bearbeitung gewährleistet ist, können Stellungnahmen nur entgegengenommen werden, wenn sie in einer der obengenannten Formen erfolgen. Die Stellungnahmen sollen sich unter Angabe der Quelle (Privatperson, Firma, Kontaktperson) eindeutig auf die titelvermerkte Vernehmlassung beziehen. Falls nicht explizit Vertraulichkeit gewünscht wird, wird die Eidg. Bankenkommision die zugesandten Stellungnahmen im Originalwortlaut und mit Quellenangabe auf ihrer Webpage publizieren. Anonyme oder unsachliche Einsendungen werden nicht berücksichtigt.

Bei allfälligen Rückfragen stehen Ihnen Herr Franz Stirnimann (031 322 69 33), Herr Dr. Marcel Livio Aellen (031 324 88 60) sowie Herr Beat von Känel (031 322 32 15) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen
EIDG. BANKENKOMMISSION

sig.

Dr. Kurt Hauri
Präsident

sig.

Daniel Zuberbühler
Direktor